

# **Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) in Verbindung mit dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2006 folgende Satzung:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Stadt Ueckermünde unterliegt der Hundesteuer als Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Blindenbegleithunden.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.  
(Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ im Schwerbeschädigtenausweis)

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Steuergegenstand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuergegenstand entfallen ist.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Steuerpflicht in der anderen Gemeinde endet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für jeden ersten Hund 36,00 €
  - b) für den zweiten Hund 60,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 72,00 €
  - d) für den gefährlichen Hund 420,00 €
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, welche nach Maßgabe der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehVO M-V) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt sind.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die

- a) auf bewohnten Grundstücken gehalten werden, die von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 200 m entfernt liegen.
- b) die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

Jeder der vorstehenden Ermäßigungsgründe kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse (im zuchtfähigen Alter), darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1.

## **§ 8 Fälligkeit der Steuer, Erhebung**

Die Steuer, die durch einen schriftlichen Abgabebescheid, der mit anderen Abgaben verbunden werden kann, erhoben wird, wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres bzw. nach Vereinbarung zum 01.07. des Jahres fällig.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über 3 Monate alten der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die in geeigneter Weise dem Hund anzulegen ist.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat binnen 14 Tagen den Hund bei der Stadt abzumelden, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft worden ist oder abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Bei der Abmeldung ist im Falle der Veräußerung der Erwerber mit Name und Anschrift anzugeben. Bei der Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist das der Stadt binnen 14 Tagen nach Fortfall oder Änderung anzuzeigen.

## **§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Wer zu abgaberechtlich erheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Abgaben verkürzt, erfüllt den Tatbestand der Abgabenhinterziehung; dieser Tatbestand kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die in § 9 festgelegten Anzeigepflichten verstößt; die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.12.1993 außer Kraft.

Ueckermünde, den 07.12.2006

Michaelis, Bürgermeisterin